



## Nichterwerbstätige (Rentner, Studenten, etc.)

### Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts

Das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sowie ihren Mitgliedstaaten (Freizügigkeitsabkommen, FZA)<sup>1</sup> gewährt den Nichterwerbstätigen, wie bspw. Rentnern, Studenten und anderen Nichterwerbstätigen sowie ihren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht. Um in den Genuss dieses Aufenthaltsrechts zu kommen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nichterwerbstätige müssen über **genügend finanzielle Mittel** verfügen, damit sie nicht sozialhilfeabhängig werden und dem Aufnahmestaat zur Last fallen;
- Sie müssen über einen **Krankenversicherungsschutz** verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt.

Die finanziellen Mittel werden als ausreichend beurteilt, wenn sie den Ansatz überschreiten, der nach Schweizerischem Recht Anspruch auf Fürsorgeleistungen gibt. Massgebend in diesem Zusammenhang sind die Ansätze der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Bei der Berechnung der finanziellen Mittel werden auch die Renten und die Leistungen der anderen Sozialversicherungsträger angerechnet.

Im Gegensatz zur Zulassung zur Erwerbstätigkeit besteht hier keine Übergangsregelung. Die massgebenden Bestimmungen des Abkommens und der verschiedenen Protokolle sind seit deren Inkrafttreten anwendbar und gelten für alle EU-Staatsangehörigen.

### Bewilligungspflicht

Bis zu 3 Monaten sind Aufenthalte von Nichterwerbstätigen nicht bewilligungspflichtig. Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten muss sich der ausländische Staatsangehörige beim entsprechenden Migrationsamt des Wohnkantons als Nichterwerbstätiger anmelden. Auf Vorlage eines gültigen Passes oder einer Identitätskarte wird ihnen eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ausgestellt, die 5 Jahre gültig ist. Sie ist gültig für die ganze Schweiz und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Die Behörden können die Bewilligung im Einzelfall auf zwei Jahre befristen, wenn die finanziellen Mittel nicht gesichert erscheinen. Stellen die Behörden fest, dass keine genügenden Mittel finanziellen Mittel mehr vorhanden sind, kann die Bewilligung widerrufen oder nicht mehr verlängert werden.

---

<sup>1</sup> Gemäss der Übereinkunft zur Modifizierung der EFTA Konvention vom 21. Juni 2001 haben Bürger der EFTA Staaten die gleichen Rechte wie Bürger der EU-25. Das Fürstentum Liechtenstein profitiert von einer Sonderregelung.

## Rechtsstellung der Familienangehörigen

Die Nichterwerbstätigen haben das Recht, ihre Familienangehörigen nachzuziehen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für deren Unterhalt verfügen (siehe dazu das Fact Sheet zum Familiennachzug).

## Besondere Bestimmungen

### ○ Rentner

Rentner, die sich in der Schweiz niederlassen wollen, müssen auch den Nachweis erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel um nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Grundsätzlich werden ihre finanziellen Mittel als ausreichend beurteilt, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berechtigt.

### ○ Studenten

Schüler und Studenten müssen glaubhaft machen, dass sie während ihres Aufenthalts über genügend finanzielle Mittel verfügen, um nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Weiter müssen sie nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Schülern und Studenten eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt oder für die Dauer von einem Jahr, wenn die Ausbildung ein Jahr überschreitet. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

**Achtung:** Der Zugang zu den Hochschulen und zu den Bildungseinrichtungen sowie die Erteilung von Stipendien werden durch das Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt.

### ○ Stellensuchende

Stellensuchende brauchen bis zu drei Monaten keine Bewilligung. Wenn die Stellensuche mehr als drei Monate dauert, müssen sich die Stellensuchenden bei der zuständigen Behörde anmelden (dies gilt auch wenn sie den Leistungsexport einer ausländischen Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen). Sie erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA, die auf drei Monate befristet ist. Diese kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Stellensuchende den Nachweis erbringen kann, dass er weiterhin eine Stelle sucht und begründete Aussicht besteht, dass er eine Beschäftigung findet. Bewilligungen für Stellensuchende sind nicht kontingentiert. Nach dem Freizügigkeitsabkommen können Stellensuchende keine Leistungen der Fürsorge in Anspruch nehmen.